

## INHALTSÜBERSICHT

### **Bekanntmachungen**

Benutzungsordnung für das Selbstlernzentrum der  
Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien  
Universität Berlin

Seite 2

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle  
Bearbeitung:

Druck: druckmuck@digital e.K., Großbeerenstraße 2-10, Geb. 2 links, 12107 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).

**Benutzungsordnung für das Selbstlernzentrum der  
Zentraleinrichtung Sprachenzentrum  
der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 11 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) in Verbindung mit § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 739, 745) hat der Akademische Senat am 17. Mai 2006 die folgende Benutzungsordnung erlassen\*):

**Inhaltsverzeichnis**

**A.. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses
- § 3 Benutzungsberechtigung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Allgemeine Benutzungspflichten
- § 6 Haftung des Selbstlernzentrums
- § 7 Datenverarbeitung, Datenschutz
- § 8 Ausschluss von der Benutzung

**B. Benutzung innerhalb des Selbstlernzentrums**

- § 9 Präsenzbestand
- § 10 Verhalten innerhalb des Selbstlernzentrums

**C. Benutzung außerhalb des Selbstlernzentrums**

- § 11 Benutzungsausweise
- § 12 Nutzung von Medien außerhalb des Selbstlernzentrums
- § 13 Vormerkung

**D. Sonstige Regelungen**

- § 14 Geltung der Benutzungsordnung der Zentraleinrichtung für Datenverarbeitung (ZEDAT)

**E. Schlussbestimmungen**

- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**A.. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für das Selbstlernzentrum der Zentraleinrichtung (ZE) Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin.
- (2) Die Benutzungsordnung wird durch Aushang im Selbstlernzentrum bekannt gemacht.

**§ 2  
Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses**

Zwischen dem Selbstlernzentrum der ZE Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

**§ 3  
Benutzungsberechtigung**

- (1) Das Selbstlernzentrum der ZE Sprachenzentrum dient dem Studium, der Lehre und der Forschung der Mitglieder der Freien Universität Berlin und anderer Berliner oder Brandenburgischer Hochschulen und Fachhochschulen. Andere Personen über 16 Jahre mit Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg sowie juristische Personen mit Sitz in Berlin oder Brandenburg können zur Benutzung zugelassen werden, sofern ein wissenschaftliches oder berufliches Interesse besteht.
- (2) Die frei zugänglichen Bestände des Selbstlernzentrums und die technischen Geräte können nach Hinterlegung eines Studentenausweises, Personalausweises oder PASSES benutzt werden. Die Nutzung von besonders begehrten Medieneinheiten, von technischen Geräten oder der EDV-Arbeitsplätze kann im Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer zeitlich beschränkt werden.
- (3) Voraussetzung für die Benutzung des Selbstlernzentrums ist die Anerkennung der Benutzungsordnung. Die Anerkennung erfolgt durch die Unterschrift bzw. durch die Inanspruchnahme des Selbstlernzentrums.

**§ 4  
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden vom Selbstlernzentrum festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

**§ 5  
Allgemeine Benutzungspflichten**

- (1) Die Medieneinheiten sowie alle technischen Einrichtungen und Ausstattungen sind sorgfältig und schonend zu

\*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 24. Mai 2006 bestätigt worden.

behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Es ist insbesondere verboten, in den Werken Stellen an- oder auszustreichen, Randbemerkungen oder andere Eintragungen zu machen, Karten und Bilder durchzupausen, elektronisch vorliegendes Material mutwillig zu löschen oder zu verändern.

- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei der Aushändigung von Medieneinheiten dieses auf den einwandfreien Zustand zu überprüfen. Festgestellte Schäden bzw. das Fehlen von Beilagen, Störungen und Fehler an EDV-Komponenten und sonstigen Einrichtungen sind dem Personal des Selbstlernzentrums unverzüglich mitzuteilen. Es ist den Benutzerinnen und Benutzern untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Verlust einer ihnen ausgehändigten Medieneinheit dem Personal des Selbstlernzentrums unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei urheberrechtlich geschützten Medien dürfen Reproduktionen und Kopien nur für den eigenen Gebrauch hergestellt werden. Dateien, die Eigentum der Freien Universität Berlin sind und lizenzrechtlichem Schutz unterliegen, dürfen weder für den privaten noch für den geschäftlichen Gebrauch kopiert und eingesetzt werden. Für die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Vorschriften sowie lizenzrechtlicher Bestimmungen sind die Benutzerinnen und Benutzer verantwortlich.
- (5) Die Nutzung bestimmter EDV-Dienstleistungen des Selbstlernzentrums erfordert eine besondere Zugangsberechtigung.
- (6) Die Weitergabe der eigenen Zugangsberechtigung ist untersagt. Für Schäden, die durch die Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte entstehen, haften die Benutzerinnen und Benutzer persönlich.
- (7) Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen der EDV-Arbeitsplätze durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren, Dateien und Programme des Selbstlernzentrums oder Dritter zu manipulieren und geschützte Daten zu nutzen.
- (8) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Geräte und Medieneinheiten des Selbstlernzentrums entstehen.
- (9) Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die des Straf- und Jugendschutzgesetzes, zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen weder rechtswidrige noch Gewalt verherrlichende, pornographische oder diskriminierende Informationen oder Darstellungen zu nutzen oder zu verbreiten.

- (10) Das Personal des Selbstlernzentrums ist berechtigt, den Benutzerinnen und Benutzern Weisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.
- (11) Das Personal des Selbstlernzentrums kann die Benutzerinnen und Benutzer auffordern, vor dem Betreten bzw. bei dem Verlassen der Kontrollbereiche den Inhalt von Aktenmappen, Handtaschen und sonstigen Behältnissen vorzuzeigen.
- (12) Das Personal des Selbstlernzentrums ist berechtigt, nicht fristgerecht geleerte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. Aufgefundene Werke aus dem Eigentum anderer Bibliotheken oder öffentlicher Sammlungen können an diese zurückgegeben werden.

## § 6

### Haftung des Selbstlernzentrums

- (1) Die Freie Universität Berlin haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Selbstlernzentrums. Für sonstige Schäden haftet sie nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Mitarbeiter/innen des Selbstlernzentrums.
- (2) Über den Geltungsbereich von Abs. 1 hinaus übernimmt die Freie Universität Berlin keine Haftung. Dies gilt insbesondere für nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig verursachte Sach-, Vermögens- oder ideelle Schäden, die entstanden sind:
  - durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen
  - durch die Nutzung der Selbstlernzentrumsarbeitsplätze und der dort angebotenen Medieneinheiten
  - durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund eines unzureichenden Datenschutzes im Internet
  - durch Verletzungen des Urheberrechts oder der vertraglichen Pflichten von Internetdienstleisterinnen oder -dienstleistern (z.B. finanzielle Verluste durch Bestellungen oder Nutzung kostenpflichtiger Dienste)
  - durch die mangelhafte Funktionsfähigkeit der vom Selbstlernzentrum bereitgestellten Hard- und Software oder die mangelhafte Verfügbarkeit der an den Selbstlernzentrumsarbeitsplätzen grundsätzlich zugänglichen Informationen und Medieneinheiten
  - bei Abhandenkommen von im Selbstlernzentrum mitgebrachten Wertsachen und anderen Gegenständen.
- (3) Die Nutzung der Garderobenschränke für die Aufbewahrung von Geld, Wertsachen und anderer Gegenstände mit einem Gesamtwert von über 1.000,-€ ist unzulässig. Die Freie Universität Berlin haftet nur im Rahmen der zulässigen Nutzung bei Vorsatz und grober

Fahrlässigkeit. Absätze 1 und 2 gelten auch für in Verwahrung genommene Wertsachen und Gegenstände.

### § 7

#### Datenverarbeitung, Datenschutz

- (1) Mit Zustimmung der Benutzerin oder des Benutzers werden die E-Mail Adresse sowie die Fax- und Telefonnummer gespeichert. Die Zustimmung erfolgt schriftlich. Wird diese Zustimmung erteilt, erfolgt der gesamte automatisierte Schriftverkehr zwischen dem Selbstlernzentrum und den Benutzerinnen und Benutzern über E-Mail.
- (2) Die Verarbeitung von Daten im Selbstlernzentrum erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- (3) Nähere Regelungen zur Datenverarbeitung trifft die allgemeine Datenschutzsatzung der Freien Universität Berlin.

### § 8

#### Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die wiederholt Werke oder deren Teile widerrechtlich aus dem Selbstlernzentrum entfernen, den Anweisungen des Personals keine Folge leisten, dieses beleidigen oder sonst in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können nach Information des Präsidiums der Freien Universität Berlin zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung des Selbstlernzentrums ausgeschlossen werden. Die Mitteilung über den Ausschluss bedarf der Schriftform.
- (2) Sofern dem Ausschluss eine Mahnung oder Aufforderung vorausgeht, soll in ihr auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (3) Der Ausschluss von der Benutzung kann aufgehoben werden, wenn die Benutzerinnen und die Benutzer ihren Pflichten nachgekommen sind und keine Bedenken gegen die Annahme bestehen, dass sie dies auch künftig tun werden.

#### B. Benutzung innerhalb des Selbstlernzentrums

### § 9

#### Präsenzbestand

- (1) Im Selbstlernzentrum erfolgt ausschließlich eine Präsenzbenutzung.
- (2) Die Bestände des Selbstlernzentrums sind bis auf die magazinierten Bestände frei zugänglich und in den Lesebereichen zu benutzen. Die Freihandbestände sind nach dem Gebrauch von den Benutzerinnen und Benutzern an ihren Standort zurückzustellen bzw. Werke aus den Sonderstandorten an das Selbstlernzentrumsper-

sonal zurückzugeben. Für Menschen mit einer Behinderung werden auf Wunsch Werke vom Standort geholt und auch zurückgestellt.

### § 10

#### Verhalten innerhalb des Selbstlernzentrums

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf des Selbstlernzentrumsbetriebs stört. In die Bereiche des Selbstlernzentrums dürfen keine Überkleider, Schirme, Mappen, Taschen und sonstige Behältnisse sowie Lebensmittel mitgenommen werden. Begründete Ausnahmen können zugelassen werden, insbesondere beim Mitführen von Notebooks. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.
- (2) Im gemeinsamen Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer muss im Selbstlernzentrum, insbesondere in den Lesebereichen, größtmögliche Ruhe herrschen. Jedes Verhalten, das die Arbeit anderer stört oder erschwert, insbesondere die Benutzung von Funktelefonen und entsprechenden Geräten, Rauchen, Essen und Trinken, sind untersagt. Die Nutzung eigener Laptops wird durch Aushang geregelt.
- (3) Den Loseblattsammlungen und Ordnern dürfen keine Blätter und den Katalogen keine Katalogkarten entnommen werden. Ein zu ihrem Schutz gegebenenfalls vom Selbstlernzentrum festgelegtes Kopierverbot für bestimmte Werke ist zu beachten.
- (4) Bei Benutzung der EDV-Arbeitsplätze sind die jeweiligen zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsregelungen zu beachten.
- (5) Mitgebrachte Bücher, Zeitschriften und ähnliches sind am Empfang beim Betreten und beim Verlassen des Selbstlernzentrums unaufgefordert vorzulegen; die dann ausgegebenen Kontrollzettel sind sorgfältig aufzubewahren.
- (6) Zur Aufbewahrung von Taschen, Büchern und anderen nicht verderblichen und nicht gefährlichen Materialien stehen Schließfächer zur Verfügung. Die Schließfächer dürfen nur bis zur Schließung des Selbstlernzentrums am selben Tage benutzt werden. Im Übrigen gelten die durch Aushang bekannt gegebenen Bedingungen.
- (7) Lehrveranstaltungen können in den Räumen des Selbstlernzentrums abgehalten werden. Solche Termine sind rechtzeitig mit dem Selbstlernzentrum abzusprechen. Dies gilt auch für Führungen oder ähnliche Termine, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden.

**C. Benutzung außerhalb des Selbstlernzentrums****§ 11  
Benutzungsausweise**

Für die Benutzerinnen und Benutzer gilt der Studentenausweis, der Personalausweis oder Pass als Benutzungsausweis.

**§ 12  
Nutzung von Medien außerhalb des Selbstlernzentrums**

- (1) Die Nutzung der Medien findet in der Regel innerhalb des Selbstlernzentrums statt.
- (2) Für Lehrzwecke können von allen an der ZE Sprachenzentrum tätigen Lehrkräften Medien kurzfristig außerhalb des Selbstlernzentrums genutzt werden, diese Medien sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.
- (3) Außerhalb des Selbstlernzentrums genutzte Mikroformen, Videos, optische Datenträger, Disketten und Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt bzw. benutzt werden.

**§ 13  
Vormerkung**

- (1) Genutzte Medieneinheiten können vorgemerkt werden.
- (2) Realisierte Vormerkungen werden in der Regel zwei Öffnungstage bereitgelegt. Danach werden sie zurückgestellt. Menschen mit einer Behinderung können eine längere Bereitstellungsdauer vereinbaren.

**D. Sonstige Regelungen****§ 14  
Geltung der Benutzungsordnung der Zentraleinrichtung für Datenverarbeitung (ZEDAT)**

Hinsichtlich der Nutzung der EDV-Arbeitsplätze gilt zusätzlich die Benutzungsordnung der Zentraleinrichtung für Datenverarbeitung (ZEDAT) (FU-Mitteilungen Nr. 14/1993). Diese wird durch Aushang im Selbstlernzentrum bekannt gemacht.

**E. Schlussbestimmungen****§ 15  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Bibliothek der Zentraleinrichtung Sprachlabor vom 14. April

1993 (FU-Mitteilungen Nr. 20/1993) außer Kraft.